

Michael Lehner
Massing

MARNA Beteiligungen AG
Vorstand
Ziegelhäuser Landstr. 3
69120 Heidelberg
per E-Mail: info@marna-beteiligungen.de

14. April 2019

Gegenanträge zur ordentlichen Hauptversammlung am 29. April 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Aktionär Ihrer Gesellschaft werde ich an der für den 29. April 2019 einberufenen Hauptversammlung teilnehmen und stelle hiermit die nachfolgenden Gegenanträge und bitte Sie, diese zugänglich zu machen:

zu TOP 2: Ich beantrage, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2018 **keine** Entlastung zu erteilen.

zu TOP 3: Ich beantrage, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018 **keine** Entlastung zu erteilen.

Begründung:

Im Rahmen des Pflichtangebots an die Aktionäre der Marenave Schifffahrts AG vom 30. April 2018 bis 8. Juni 2018 hatte die Deutsche Balaton AG, Heidelberg eine Gegenleistung in Höhe von EUR **1,82** angeboten.

Unter Ziffer 5.4 der gemeinsamen Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats zum Pflichtangebot der Deutsche Balaton AG vom 9. Mai 2018 heißt es:

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich eingehend mit der Frage der Angemessenheit der Höhe der von der Bieterin angebotenen Gegenleistung für die Marenave-Aktien befasst.
(...) Vorstand und Aufsichtsrat sind jeweils der Auffassung, dass die von

der Bieterin angebotene Gegenleistung in Höhe von EUR 1,82 je Marenave-Aktie (...) für Marenave-Aktionäre aus finanzieller Sicht angemessen ist.

Mit E-Mail vom 2. Juni 2018 an den seinerzeitigen Alleinvorstand Herrn Raddatz und den seinerzeitigen Aufsichtsratsvorsitzenden Herrn Dr. Schmidt-Dencker habe ich meine Zweifel an der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung zum Ausdruck gebracht und dies ausführlich begründet:

Zwar hat die BaFin mitgeteilt, dass der gültige Drei-Monats-Durchschnittskurs zum Stichtag 19. März 2018 EUR 1,80 betrage.

Meine eigenen Berechnungen ergaben allerdings einen hiervon doch signifikant abweichenden Drei-Monats-Durchschnittskurs von EUR **1,928**.

Die Prämissen für die Berechnung waren dabei folgende:

1. Maßgeblicher Dreimonatszeitraum: 20. Dezember 2017 bis 19. März 2018.

2. Obwohl die Aktien der Marenave Schiffahrts AG auch im Freiverkehr in Berlin gehandelt wurden, werden für die Berechnung des Mindestpreises nach § 5 Absatz 3 WpÜGAngebV in Verbindung mit § 2 Absatz 7 WpÜG nur die im Regulierten Markt der Börse Hamburg getätigten Geschäfte berücksichtigt.

3. Jedes Geschäft wird bei der Berechnung nach seinem Umsatz in Bezug auf die Gesamtstückzahl gewichtet.

Insgesamt wurden im gesamten Dreimonatszeitraum lediglich 57 Preisfeststellungen vorgenommen, so dass sich die Berechnung erfreulicherweise als wenig komplex darstellte. Im einzelnen wurden dabei 89.175 Aktien bei einem Gesamtumsatz von EUR 171.948,498 gehandelt, so dass sich der Drei-Monats-Durchschnittskurs mit EUR **1,928** errechnet (Anlage 2 zu meiner E-Mail vom 2. Juni 2018).

Für meine Berechnung habe ich das Datenmaterial verwendet, das mir der Leiter der Handelsüberwachung Hamburg zur Verfügung gestellt hat. Dabei handelt es sich um sämtliche Preisfeststellungen in der Aktie der Marenave Schiffahrts AG am Regulierten Markt der Börse Hamburg im Zeitraum vom 20. Dezember 2017 bis zum 19. März 2018 (Anlage 1 zu meiner E-Mail vom 2. Juni 2018).

Auf Anfrage teilte mir die BaFin am 4. Mai 2018 mit, dass die von mir genannten Prämissen hinsichtlich der Dauer des Dreimonatszeitraumes, des relevanten Handelsplatzes und der Berechnungsformel korrekt seien.

Jedoch habe ein Abgleich der von mir aufgelisteten Geschäfte mit den an die BaFin gemeldeten börslichen Geschäfte Abweichungen ergeben. Daraufhin habe ich am 11. Mai 2018 die BaFin darum gebeten, mir mitzuteilen, in welchen Merkmalen (Zustandekommen einzelner Preisfeststellungen und/oder gehandelte Stückzahl und/oder Börsenkurs) genau sich deren Berechnung von der meinen unterscheidet, um nachvollziehen zu können, wie die enorme Abweichung von immerhin 7% zwischen dem von der BaFin errechneten Mindestpreis von EUR 1,80 und dem von mir errechneten Mindestpreis von EUR 1,93 zustande kommt. Am 17. Mai 2018 antwortete die BaFin hierauf, eine dezidierte Aufstellung der Abweichungen sei aufgrund der Vielzahl der eingegangenen Meldungen der Wertpapiergeschäfte nicht möglich.

In einem längeren Telefonat am 7. Juni 2018 mit dem für die Compliance zuständigen Mitarbeiter der mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG als an der Börse Hamburg für den Handel mit Aktien der Marenave Schifffahrts AG zuständigem Makler stimmte mir dieser darin zu, dass meine Berechnung korrekt sei und er sich die Abweichung nicht erklären könne. Auch aus seiner Sicht wäre es sinnvoll, wenn die BaFin die Abweichungen ihres Datenbestandes von dem der Börse Hamburg dezidiert mitteile. Dann könnte man die Ursachen der Abweichungen vermutlich schnell finden.

Meine E-Mail vom 2. Juni 2018 an Vorstand und Aufsichtsrat beinhaltet am Ende die folgende Bitte:

Aus diesem Grund möchte ich Sie bitten, zu prüfen, ob tatsächlich sämtliche im Zeitraum zwischen dem 20. Dezember 2017 und dem 19. März 2018 am Regulierten Markt in Hamburg in den Aktien der Marenave Schifffahrts AG getätigten Geschäfte korrekt an die BaFin gemeldet wurden? Und wenn ja, wie dann die Abweichungen der Preisfeststellungen, die mir die Handelsüberwachung Hamburg mitgeteilt hat von den Daten, die der BaFin vorliegen, zu erklären sind.

Meines Erachtens wären sowohl Vorstand als auch Aufsichtsrat angesichts der von mir vorgetragenen Tatsachen, die die Richtigkeit des Drei-Monats-Durchschnittskurses in erheblichem Maße zu erschüttern geeignet waren, verpflichtet gewesen, in weit höherem Maße als offenbar geschehen, für eine Aufklärung in dieser Frage zu sorgen.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Lehner